Zeitschrift: Zeitschrift für Volksschullehrer

Herausgeber: Schweizerische und süddeutsche Schulmänner

Band: - (1829-1830)

Heft: 5

Artikel: Bericht über die Prüfungen der Landschullehrer in Baden, Würtemberg und Preussen

Autor: Hirzel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-786047

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3.) Bericht über die Prüfungen der Landschullehrer in Baden, Würtemberg und Preußen. *)

Ein Landschullehrer wird geprüft: a.) **Religion.** 1.) In der Bibel: Er muß die biblischen Bücher alle kennen und mit ihrem Inhalte bekannt sein. Er muß die Hauptgeschichten und belehrenden Erzählungen und Gleichnisse erzählen und ordentlich niederschreiben können. Er muß kurze Wort- und Sacherklärungen schwerer biblischer Stellen machen können. 2.) Gesangbuch. Die Hauptlieder sollen ihm bekannt sein; einige Liederverse der Hauptlieder soll er auswendig sprechen können. 3.) In Würtemberg und Preußen [und im Kanton Bern] muß er noch Kinder katechisiren nach dem üblichen Katechismus oder Spruchbuch. — b.) **Deutsche Sprache.** 1. Lautiren, und richtiges, sinngemäßes Lesen vorgelegter prosaischer oder poetischer Stücke, in deutscher oder lateinischer Schrift. Er soll wissen, wie man das Lautiren mit Kindern zu behandeln habe; welches die Hauptübungen seien, wie man die Kinder zum Lesen führt; er soll wissen, welche Hauptfehler beim Lesen gemacht, und wie dieselben verhütet werden. 2.) Rechtschreibung. Die Aufsätze oder schriftlichen Ausarbeitungen des Schulmeisters sollen ohne grobe Schreibfehler sein. Er muß wissen, wie man die Kinder zum Rechtschreiben führt. 3.) Satzzeichnung (Interpunktion). In den schriftlichen Ausarbeitungen des Schulmeisters sollen die Satzzeichen so genau wie

*) Aus einer anziehenden Schrift des Herrn Oberamtmann Hirzels in Knonau, die wir nächstens anzeigen werden.

möglich beobachtet sein. Er soll wissen, wie man Kinder dazu führt. 4.) Stylbildung. Er muß über irgend einen Gegenstand, der etwa noch in einer Bürgerschule vorgelegt werden könnte, eine schriftliche Ausarbeitung fertigen; in demselben dürfen keine groben Fehler gegen den Satzbau vorkommen; dem Inhalt nach muß der Gedankengang geregelt sein oder planmäßig. Er muß irgend eine biblische Geschichte niederschreiben. Er muß wissen, wie man die Stylbildung der Schüler zu betreiben habe, oder welcher planmäßige Weg zu verfolgen sei. 5.) Sprachlehre. Er muß den zusammengesetztesten Satz zu zergliedern vermögen. Er muß jeden einfachen Satz zergliedern und jeden Satztheil genau bestimmen können. Er muß die Gattung der Wörter und die Form der veränderlichen Wörter sprachlehrlich genau bestimmen können, also Fall, Zahl, Zeit, Weise, (Modus) u. s. w. Er soll die Biegungswesen und Abwandlungsweisen der veränderlichen Wörter kennen. Er soll wissen, was Ableitung oder Zusammensetzung sei. Er soll sinnverwandte Wörter unterscheiden können. Er soll wissen, wie der Sprachunterricht planmäßig in Schulen zu betreiben sei. — c.) Rechnungsunterricht. Die 4 Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen. Er muß alle Arten von einfachen und zusammengesetzten Regeldetri-Aufgaben zu lösen im Stande sein. Er muß bei allen Verrichtungen ein umsichtliches Verfahren anzugeben wissen. Er muß angeben können, wie der Rechnungsunterricht planmäßig in Schulen angelegt sein und betrieben werden müsse. — d.) Raumlehre. Er muß die Sätze, die zur Verwandlung, Berechnung der Flächen oder Körper führen, im Zusammenhang nachweisen können.

e.) **Naturgeschichte.** Er soll die Gebirgsarten des Landes, die Hauptpflanzen und die Thiere des Landes nach ihrem Bau, ihren Haupteigenschaften, Kräften, nach ihrem landwirthschaftlichen Gebrauche, nach einer natürlichen Anordnung anzugeben, und wenn ihm Exemplare vorgelegt werden, zu erkennen vermögen. Er muß wissen, wie dieser Unterricht in den Schulen zu betreiben sei. — f.) **Naturlehre.** Er soll die allgemeinen Eigenschaften der Körper, der flüßigen insbesondere, der Luft, Arten der Luft, die Wirkungen und Gesetze der Wärme, des Lichts kennen, und daraus die gewöhnlichen Erscheinungen zu erklären vermögen, auch etwas von den Wirkungen der übrigen unwägbaren Stoffe verstehen. — g.) **Erdkunde.** 1.) Im Besondern: Das Vaterland, Deutschland, die 5 Welttheile, mit dem Wissenswerthen. 2.) Im Allgemeinen: Die mathematischen Bedeutungen auf der Erdkugel, die Entstehung der Jahreszeiten u. s. w. h.) **Geschichte.** Die Hauptgeschichten von Deutschland, vorzüglich in Beziehung auf die Erklärung des gegenwärtigen Zustandes. i.) **Schönschrift.** Deutsche und englische Schönschrift. Er muß wissen, wie der Schreibunterricht geführt werden muß. k.) **Zeichnen.** Blos perspektivisches und geometrisches Zeichnen. l.) **Musik.** 1.) Spiel: Choräle und Vor- und Nachspiele auf der Orgel. 2.) Gesang. Chorallieder und figurirter Gesang nach Noten. 3.) Tonlehre. Choräle vierstimmig aussetzen.

Bei den Gegenständen d. e. f. g. h. k. ist man nachsichtig, wenn die andern Gegenstände genügen; sonst findet Abweisung statt.